

## Neuregelung der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Beschlüsse des Bayer. Ministerrats zu Gottesdiensten

In seiner Sitzung vom 31.08.2021 hat der Bayer. Ministerrat weitgehende Beschlüsse zu einer Veränderung der gesetzlichen Infektionsschutzregelungen getroffen, die auch Auswirkungen auf Gottesdienste haben. Die Neuregelungen werden am heutigen Mittwoch noch im Bayer. Landtag beraten und sollen bereits ab morgen, Donnerstag den 02. September 2021, in Kraft treten. Die diözesanen Bestimmungen zum Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste werden auf Basis der neuen Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung überarbeitet und gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu. Wegen der Kurzfristigkeit der staatlichen Veröffentlichungen dürfen wir Sie gleichwohl vorsorglich bereits heute über die Beschlüsse des Bayer. Ministerrats zu Gottesdiensten in Kenntnis setzen. Sofern, wider Erwarten, vom Bayer. Landtag noch wesentliche Änderungen an den Beschlüssen des Ministerrats vorgenommen werden sollten, werden wir Sie darüber unverzüglich unterrichten. Im Einzelnen gelten für Gottesdienste ab dem 02. September 2021 folgende staatliche Vorgaben:

1. Von der verpflichtenden Anwendung des sog. „3G-Grundsatzes“ (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) sind Gottesdienste ausgenommen, es gilt grundsätzlich die bisherige Beschränkung der Personenzahl nach Platzangebot unter Einhaltung des Mindestabstands.
2. Sofern der sog. „3G-Grundsatz“ verlässlich angewandt wird, können Gottesdienste auch ohne Beschränkungen der Personenzahl und ohne Einhalten des Mindestabstands gefeiert werden, u.a. bei Gottesdiensten mit einer von Vornherein definierten Besucherzahl wie z.B. Trauungen oder Tauffeiern.
3. Das im Gottesdienst bisher geltende Gesangsverbot ab einer Inzidenz von 100 kommt inzidenzunabhängig in Wegfall.
4. Die Maskenpflicht bei Gottesdiensten richtet sich nach den neuen allgemeinen Regeln, damit entfällt FFP2, es genügt das Tragen einer medizinischen Maske.
5. Die bisherigen Personenobergrenzen (max. 200 Personen) für große religiöse Veranstaltungen entfallen.